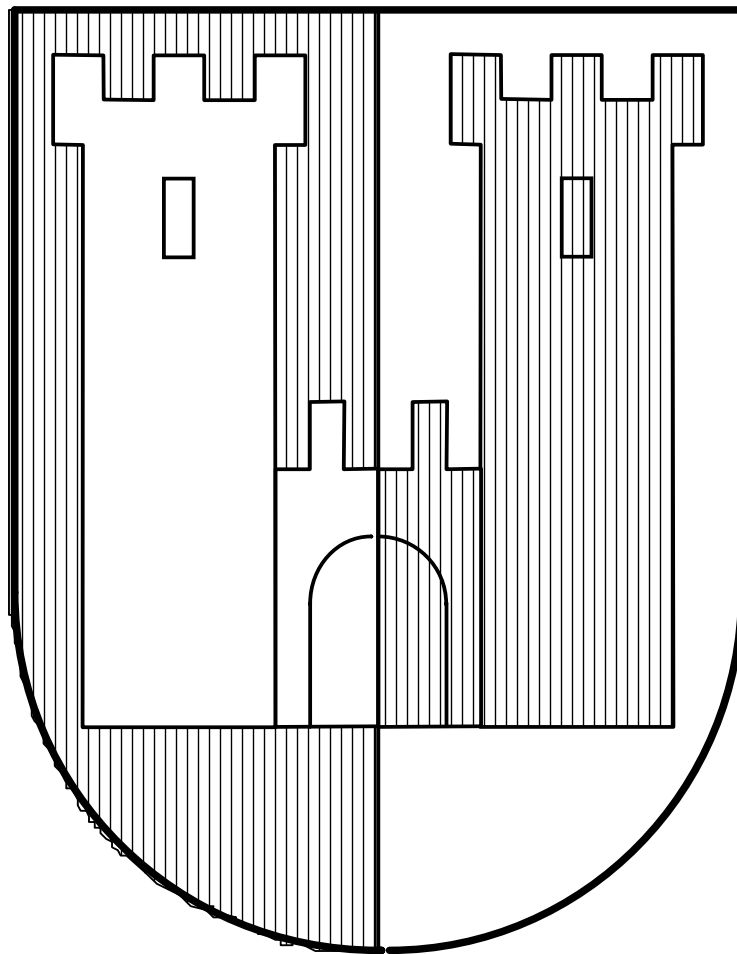


# **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanz- vermögens**



**Gemischte Gemeinde Diemtigen**

**2004**

# Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemischten Gemeinde Diemtigen

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Zweck                                 | <b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.   |
| Äufnung der Spezialfinanzierung       | <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Einlage in die Spezialfinanzierung ist im Prinzip aus den Erträgen der Liegenschaften des Finanzvermögens zu decken.<br><sup>2</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderats jährlich 1 % bis 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  |
| Maximale Einlage                      | <b>Art. 3</b> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderats bis auf maximal 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.   |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.<br><sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderats der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. |
| Verzinsung                            | <b>Art. 5</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.  |
| Inkrafttreten                         | <b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.  |

Die Versammlung vom 3. Juni 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. B. Klossner

sig. M. Mösching

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 3. Juni 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 29. April 2004 bekannt.

3753 Oey, 7. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching